

Österreichisches Hebammen Gremium
BUNDESGESCHÄFTSSTELLE - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Gerlinde Feichtlbauer
Sitz: 1120 Wien

INFORMATION

über die Eintragung in das Hebammenregister

Nachdem eine Ausbildung zur Hebamme in Österreich absolviert wurde ist für die Aufnahme der Tätigkeit als Hebamme laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 a die Eintragung in das Hebammenregister notwendig.

Für die Eintragung in das Hebammenregister sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Hebammenregisterblatt über die persönlichen Daten (siehe Seite 3)
- Ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Ausweisunterschriftenblatt (siehe Seite 4)
- Diplom
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaftsnachweis oder beglaubigte Kopie des Reisepasses)
- Strafregisterbescheinigung (Leumundszeugnis), das nicht älter als drei Monate ist
- ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist (Muster siehe Seite 5)
- allenfalls Heiratsurkunde
- Meldezettel (behördliche Bestätigung über der Wohnadresse)
- **1 Passfoto** („ein farbiges Lichtbild in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat), welches die Person zweifelsfrei erkennen lässt. Der Kopf hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich die Person zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig.“ – laut Hebammenausweisverordnung)

Letzte Änderung März 2024

(alle bisherigen Versionen dieses Infoblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Sämtliche Unterlagen sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen (möglich bei Gericht, einem öffentlichen Notar oder bei der Wohnsitzgemeinde).

Die genannten Unterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Österreichisches Hebammengremium
Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 1 71728 163 Fax: +43 1 71728 807
E-mail: register@hebammen.at

Laut Hebammengesetz BGBl. Nr. 310/1994 i.d.g.F § 42 c ist über jede Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, des Hauptwohnsitzes, ggf. der Zustelladresse, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie jede Eröffnung, Verlegung, Auflassung bzw. Schließung eines Berufssitzes bzw. einer Hebammenpraxis dem Österreichischen Hebammengremium schriftlich Meldung zu erstatten.

Die anfallenden Kosten **in Höhe von € 205,--** für Eintragung in das Hebammenregister und Ausstellung des Hebammenausweises und des Fortbildungspasses sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile).

Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente an die oben genannte Adresse wird die Eintragung in das Hebammenregister schnellstmöglich vorgenommen.

Nach erfolgter Eintragung erhalten Sie eine Bestätigung über die Eintragung in das Hebammenregister an die angegebene Adresse des Hauptwohnsitzes (ggf. an die angegebene Zustelladresse). Dieses Dokument ist notwendig, um die Tätigkeit als Hebamme in Österreich ausüben zu dürfen.